



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 34, Nummer 5, Peitz, den 28.05.2025

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Amtsleiter Norbert Krüger,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Tauer

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Seite 2

Gemeinde Teichland

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Seite 2

TAV/GeWAP

Aktuelle Trinkwasserwerte im Versorgungsgebiet

Seite 2

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“

Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen

Seite 3

LEAG

Korrektur: Emmissionsmessungen Kraftwerk Jänschwalde

Seite 4

Land Brandenburg

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)

Bekanntmachung über die Auslegung der ergänzten Antragsunterlagen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für die Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Tagebau Jänschwalde 2023 bis 2044 vom 12.03.2025

Seite 5

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 6

Sitzungstermine

Seite 7

Einladung 4. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Seite 7

Eröffnung Belegstelle Rotkäppchen

Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Tauer

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Tauer/Turiej (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 3 sowie des § 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 286), zuletzt geändert am 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S., ber. Nr. 38) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I 1973, S. 965) zuletzt geändert am 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, S. 4167) zuletzt geändert am 27. März 2024 (BGBl. I S. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer/Turiej in ihrer Sitzung vom 24.04.2025 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 300 v.H.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Hebesätze, welche mit der Haushaltsatzung 2025 am 12.09.2024 beschlossen wurden, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 09.05.2025

Norbert Krüger
Amtdirektor

-Siegel-

Gemeinde Teichland

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Teichland/Gatojce (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 3 sowie des § 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 286), zuletzt geändert am 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S., ber. Nr. 38) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I 1973, S. 965) zuletzt geändert am 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, S. 4167) zuletzt geändert am 27. März 2024 (BGBl. I S. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce in ihrer Sitzung vom 06.05.2025 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 337 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 391 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 400 v.H.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Hebesätze, welche mit der Haushaltsatzung 2025 am 10.09.2024 beschlossen wurden, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 09.05.2025

Norbert Krüger
Amtdirektor

-Siegel-

TAV/GeWAP

Aktuelle Trinkwasserwerte im Versorgungsgebiet der GeWAP mbH

Parameter	Einheit	Grenzwert Trinkwasser- verordnung mmol/l (CaCO ₃)	Wasserwerk Peitz	Wasserwerk Jänschwalde	Wasserwerk Schönhöhe	Wasserwerk Cottbus-Sach- sendorf	
Härte	Wasserhärte		2,73	0,927	1,52	2,89	
		°dH	15,3	5,2	8,5	16,2	
	Härtegrad (siehe unten)		3 (hart)	1 (weich)	2 (mittel)	3 (hart)	
Angaben nach DIN 50930-6	Wassertemperatur	°C	11,5	12,5	12,9	11,1	
	pH-Wert		6,5 bis 9,5	7,54	7,8	7,62	7,51
	elektrische Leitfähigkeit (20° C)	µS/cm	2500	593	190	346	544
	Calcium	mg/l		97,8	33,8	53,6	94,9
	Magnesium	mg/l		6,99	1,84	4,47	12,5
	Natrium	mg/l	≤200	19,1	3,56	7,37	14,2
	Kalium	mg/l		2,28	0,81	4,1	2,24
	Chlorid	mg/l	250	28	5,3	8,6	32,4
	Nitrat	mg/l	50	3,8	0,69	0,68	1,61
	Sulfat	mg/l	250	140	2,6	64	104,2
	Aluminium	mg/l	0,2	< 0,005	0,005	< 0,005	< 0,02
	Sauerstoff gelöst	mg/l		10,5	11,2	8,2	11,0
Eisen, gesamt	mg/l	0,2	0,012	0,005	0,005	< 0,02	

sonstige Parameter	Mangan	mg/l	0,05	< 0,002	< 0,002	< 0,002	< 0,005
	Fluorid	mg/l	1,5	< 0,1	< 0,1	< 0,01	0,15
	Ammonium	mg/l	0,5	< 0,05	< 0,05	< 0,05	< 0,1
	Nitrit	mg/l	0,5	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,01
	Arsen	mg/l	0,01	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,00011
	Blei	mg/l	0,01	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,002
	Uran	mg/l	0,01	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0005
	PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)	mg/l	0,0001	< 0,000003	< 0,000003	< 0,000003	< 0,00003
	Summe Pflanzenschutzmittel u. Biozidprodukte	mg/l	0,0005	< 0,00005	< 0,00005	< 0,00005	< 0,0001

Versorgungsgebiet Wasserwerk Peitz:

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück einschl. WT Radewiese und OT Grötsch, Peitz, Turnow-Preilack, Teichland OT Bärenbrück und OT Neuendorf, Industriekomplex Kraftwerk Jänschwalde

Versorgungsgebiet Wasserwerk Jänschwalde-Ost:

Jänschwalde OT Jänschwalde-Dorf, OT Jänschwalde-Ost und OT Drewitz, Tauer

Versorgungsgebiet Wasserwerk Schönhöhe:

OT Schönhöhe sowie Naherholungsgebiet Großsee

Versorgungsgebiet Wasserwerk Cottbus-Sachsendorf:

Teichland OT Maust

Anmerkungen:

Bei den Einstellungen an Geschirrspülern und bei der Dosierung von Waschmitteln müssen die verschiedenen Härtebereiche der Versorgungsgebiete berücksichtigt werden.

Härtebereiche:

Bezeichnung der Härtestufe	Härtebereich	Calciumcarbonat je Liter	Härtegrad (°dH)
weich	1	weniger als 1,5 Millimol	entspricht 8,4 °dH
mittel	2	1,5 bis 2,5 Millimol	entspricht 8,5 bis 14 °dH
hart	3	mehr als 2,5 Millimol	entspricht mehr als 14 °dH

Zusatz von Stoffen bei der Trinkwasseraufbereitung

Bei betriebstechnischen Eingriffen in Anlagen und Verteilernetze wird zur vorsorglichen Desinfektion Natriumhypochlorit eingesetzt.

Im Wasserwerk Jänschwalde-Ost wird in der Wasseraufbereitung Kaliumpermanganat zur Unterstützung der Eisen- und Manganentfernung als auch zur Reduktion von störenden Geschmacks- und Geruchsstoffen sowie farbgebenden Substanzen eingesetzt.

Wasser- und Bodenverband

Öffentliche Bekanntmachung

des Wasser- und Bodenverbandes

„Nördlicher Spreewald“

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den

Gewässern I. und II. Ordnung

sowie Hochwasserschutzdeichen

von Juni bis Dezember 2025

Von Anfang Juni 2025 bis Ende Dezember 2025 führen der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und das Landesamt für Umwelt (LfU) oder die von ihnen beauftragten Unternehmen die planmäßigen und genehmigten Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9]) in Verbindung mit den §§ 36, 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom

22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Grundstücke bzw. Anliegergrundstücke an. Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Gewässerrandstreifen sind durch den Grundstückseigentümer und -nutzer so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern I. und II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 Meter im Außenbereich. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe u. ä.), mit einem Pfahl mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“

Am Stieg 15, 15910 Bersteland/OT Freiwalde

Telefon: (03 54 74) 36 63 90

E-Mail: info@wbv-freiwalde.de

LEAG

**Veröffentlichung gemäß § 23 17. BImSchV
des Kraftwerkes Jänschwalde
Werke 1 und 2 zum Jahr 2024**

Liebe Leser,
Liebe Leserinnen,
aufgrund eines systemtechnischen Formatierungsfehlers, wurden in der Ausgabe Nummer 3 des Amtsblattes Tabellen falsch dargestellt.

Die Lausitz Energie Kraftwerke AG betreibt auf der Gemarkung der Gemeinde Neuendorf das Kraftwerk Jänschwalde. In den Dampfkesseln der Werke 1 und 2 werden auf der Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landesamtes für Umwelt Brandenburg neben den Regelbrennstoffen Braunkohle und Heizöl auch Sekundärbrennstoffe mitverbrannt. Nach § 23 der 17. BImSchV ist der Betreiber verpflichtet, die Öffentlichkeit einmal jährlich über die Beurteilung der Messung der Emissionen von Luftschadstoffen zu unterrichten. Der Betrieb der Anlage erfolgt nach den in der Genehmigung vorgegebenen Grenzwerten zur Luftreinhaltung. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wird durch kontinuierliche und periodische Messungen überwacht. Notwendige Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Ergebnisse werden durchgeführt.

1. Kontinuierliche Emissionsmessungen

Blöcke A bis D Schadstoff		Emissionsgrenzwerte		
		Jahresmittelwert	Tagesmittelwert	½ h-Mittelwert
Staub	mg/m³	8	10	20
Stickstoffoxide	mg/m³	182	200	400
Schwefeldioxid	mg/m³	285	354	708
Schwefelabscheidegrad	%	-	96	-
Entschwefelungsgrad	%	97	-	-
Kohlenmonoxid	mg/m³	-	188	376
Quecksilber	mg/m³	0,007	0,02	0,04

Block A/B Schadstoff		Jahresmittel (gemessen)		Grenzwertverletzungen Block A		Grenzwertverletzungen Block B	
		Block A	Block B	Tag	½ h	Tag	½ h
Staub	mg/m³	6	4	0	0	0	0
Stickstoffoxide	mg/m³	174	182	2	2	2	11
Schwefeldioxid	mg/m³	92	107	0	0	0	0
Schwefelabscheidegrad	%	97	97	0	-	0	-
Entschwefelungsgrad	%	97	97	-	-	-	-
Kohlenmonoxid	mg/m³	104	179	0	3	2	2
Quecksilber	mg/m³	0,005	0,005	0	0	0	0

Block C/D Schadstoff		Jahresmittel (gemessen)		Grenzwertverletzungen Block C		Grenzwertverletzungen Block D	
		Block C	Block D	Tag	½ h	Tag	½ h
Staub	mg/m³	4	5	1	0	0	0
Stickstoffoxide	mg/m³	174	180	2	0	4	1
Schwefeldioxid	mg/m³	99	96	0	0	0	0
Schwefelabscheidegrad	%	97	97	0	-	0	-
Entschwefelungsgrad	%	97	97	-	-	-	-
Kohlenmonoxid	mg/m³	124	160	1	4	2	5
Quecksilber	mg/m³	0,007	0,007	0	0	0	0

Alle ermittelten Jahresmittelwerte belegen die Einhaltung der Grenzwerte der 17. BImSchV. Auf Grenzwertverletzungen wurde mit Sofortmaßnahmen reagiert. Diese zeigten Wirkung und führten zu einer sehr schnellen Sicherung des genehmigungskonformen Betriebes. Zusätzlich erfolgte jeweils fristgemäß die Meldung bei der zuständigen Behörde und somit die Erfüllung der Informationspflicht gemäß § 21 (1) der 17. BImSchV.

Die Ergebnisse der an der kontinuierlichen Emissionsmesstechnik durchgeführten Kalibrierungen bzw. Vergleichsmessungen weisen nach, dass diese Geräte die Emissionen der Kraftwerksblöcke entsprechend den geltenden Vorschriften erfassen und auswerten.

2. Periodische Messungen bei der Mitverbrennung

In der Änderungsgenehmigung zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen wurde weiterhin festgelegt, dass für die Schadstoffe, deren Emission nicht kontinuierlich überwacht wird, gemäß § 18 der 17. BImSchV periodische Emissionseinzelmessungen durch einen behördlich zugelassenen Gutachter zu erfolgen haben.

Diese Emissionseinzelmessungen wurden an allen mitverbrennenden Blöcken an jeweils 3 Messtagen pro Dampfkessel in den folgenden Zeiträumen realisiert.

Block A: 23.-25.04.2024 und 29.-30.04.+02.05.2024

Block B: 18.-20.06.2024 und 24.-26.06.2024

Block C: 19.+22.-23.07.2024 und 24.-26.07.2024

Block D: 06.-07.+13.05.2024 und 14.-16.08.2024

Messergebnisse Einzelmessungen bei Mitverbrennung, Werk 1, Blöcke A+B

Stoffbezeichnung	GW [mg/m³]	DK A1	DK A2	DK B1	DK B2
Chlorverbindungen HCl	5	3	3	4	3
Fluorverbindungen HF	1	0	0	0	0
Gesamtkohlenstoff C	10	3	4	2	2
Summe Cadmium Cd und Thallium Tl	0,006	0,003	0,003	0,002	0,003
Summe Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
Krebserregende Stoffe	0,05	0,1	0,01	0,02	0,01
Dioxine und Furane	0,03 ng/m³	0,00	0,00	0,00	0,00

Messergebnisse Einzelmessungen bei Mitverbrennung, Werk 2, Blöcke C+D

Stoffbezeichnung	GW [mg/m³]	DK C1	DK C2	DK D1	DK D2
Chlorverbindungen HCl	5	2	3	2	4
Fluorverbindungen HF	1	0	0	0	0
Gesamtkohlenstoff C	10	2	2	2	2

Summe Cadmium Cd und Thallium Tl	0,006	0,002	0,002	0,003	0,002
Summe Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
Krebserregende Stoffe	0,05	0,01	0,02	0,01	0,01
Dioxine und Furane	0,03 ng/ m ³	0,00	0,00	0,00	0,00

Die Messergebnisse stellen den maximalen Messwert zuzüglich Messunsicherheit dar. Mit den Ergebnissen wird nachgewiesen, dass alle Grenzwerte eingehalten wurden. Die Messberichte wurden vom zuständigen Fachbereich des Landesamtes für Umwelt Brandenburg geprüft.

3. Beurteilung der Verbrennungsbedingungen

Die Anforderungen der Verbrennungsbedingungen nach § 7 der 17. BImSchV sind bei der Mitverbrennung in allen Betriebszuständen eingehalten. Der Nachweis dazu erfolgte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Die Inhalte der Veröffentlichung sind mit dem Landesamt für Umwelt Brandenburg abgestimmt.

*Lausitz Energie Kraftwerke AG
Kraftwerk Jänschwalde*

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Bekanntmachung des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)

Auslegung der ergänzten Antragsunterlagen

im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für die Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Tagebau Jänschwalde 2023 bis 2044 vom 12.03.2025

Die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) hat mit Schreiben vom 30.03.2021, ergänzt mit Schreiben vom 30.08.2022, 08.09.2022, 18.10.2022 und 12.03.2025 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Tagebau Jänschwalde 2023 – 2044 beantragt.

Nach der öffentlichen Beteiligung und der Auswertung der im Januar und Februar 2023 eingegangenen Stellungnahmen zum o.g. Antrag ergab sich die Notwendigkeit offen gebliebene Fragestellungen zu den parallel bestehenden Verfahren zum Abschlussbetriebsplan Tagebau Jänschwalde und zur wasserrechtlichen Erlaubnis Tagebau Jänschwalde 2023-2044 sowie dem anstehenden Planfeststellungsverfahren für die Flutung der Bergbaufolgeseen inkl. der Rückverlegung der Malxe zu klären. Hierzu fanden von April bis Oktober 2023 Arbeitsgruppentreffen bestehend aus dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), dem Landesamt für Umwelt sowie dem Antragssteller statt, um sich zu essenziellen Sachverhalten abzustimmen.

Die Antragsunterlagen wurden von der LE-B hinsichtlich der Festlegungen aus den Arbeitsgesprächen sowie der Belange der Stellungnahmen und Einwendungen ergänzt.

Mit Schreiben vom 12.03.2025 hat die LE-B die ergänzten Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Tagebau Jänschwalde 2023 – 2044 beim LBGR eingereicht. Die vorgenommenen Antragsergänzungen sind in den Unterlagen in blauer Schriftfarbe gekennzeichnet.

Der Antrag umfasst folgende Gewässerbenutzungen:

- Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) in einer Höhe von max. 121 Mio. m³/a

- Einleitung des gehobenen Grundwassers in Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) über vorhandene Einleitstellen
- Absenken und Umleiten von Grundwasser im Zusammenhang mit der Dichtwand Jänschwalde (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG).

Die Gewässerbenutzungen dienen der Wiedernutzbarmachung der Bergbaufolgelandchaft des Tagebaues Jänschwalde. Demnach ist für die Wiedernutzbarmachung der Bergbaufolgelandchaft ein Zeitraum bis voraussichtlich 2044 angesetzt. Aus insbesondere geotechnischen Gründen ist während der Zeit der Wiedernutzbarmachung einschließlich der Flutung der Bergbaufolgeseen auch nach Ablauf der zeitlichen Befristung der derzeit gültigen Wasserrechtlichen Erlaubnis die Entnahme von Grundwasser, Fortleitung und Einleitung von Grubenwässern bei gleichzeitiger kontinuierlicher Reduzierung der Fördermengen notwendig. Zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit des Tagebaues Jänschwalde wurde am 20.12.2022 sowie am 12.12.2024 gemäß § 71 Abs. 1 und 3 Bundesberggesetz (BBergG) die Gewässerbenutzung seit dem 01.01.2023 angeordnet.

Von den Auswirkungen des Vorhabens sind Flächen der Stadt Guben, der Gemeinde Schenkendöbern, des Amtes Peitz, der Gemeinde Jänschwalde sowie der Gemeinde Tauer betroffen.

Gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von 10 Mio. m³ oder mehr Wasser bei Neuvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das beantragte Vorhaben der LE-B erfüllt diese Anforderungen, so dass im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren die UVP durchzuführen ist.

Die zuständige Behörde für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist das LBGR.

Die Vorhabensträgerin hat dafür u.a. entscheidungserhebliche Unterlagen zu den Umweltauswirkungen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht inkl. allgemeinverständlicher nichttechnischer Zusammenfassung und einem Maßnahmen- und Monitoringkonzept
- Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Fachbeitrag Altlasten
- Ergänzende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für den Wirkungspfad Grundwasserwiederanstieg
- Gesamtabwägung öffentliches Interesse

Die Antragsunterlagen mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

05. Juni 2025 bis einschließlich 04. Juli 2025

im Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, im Bürgerbüro während der Dienstzeiten

Montag	08.30 bis 11.30 Uhr	und	13.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.30 bis 11.30 Uhr	und	13.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.30 bis 11.30 Uhr	und	13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr		

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen werden im UVP-Portal des Bundes unter <https://www.uvp-portal.de/> zugänglich gemacht. Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen können zusätzlich auf der Homepage des LBGR <https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/> à Bürgerinformation à Betriebsplan-verfahren/ Braunkohle- und Sanierungsbergbau à wasserrechtliches Erlaubnisverfahren Tagebau Jänschwalde 2023-2044. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG i. V. m. § 21 Abs. 2 UVPG während der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen,

spätestens bis einschließlich 04. August 2025,

schriftlich (Posteingang) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan bei dem Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, sowie dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG i. V. m. § 21 Abs. 4 UVPG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden mit den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Lausitz Energie Bergbau AG sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Lausitz Energie Bergbau AG mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese nach § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entschieden.

Der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid wird der Lausitz Energie Bergbau AG und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die Lausitz Energie Bergbau AG mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

*Im Auftrag
gez. Köhler*

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Beschlüsse

7. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Psítuk am 28.03.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BA/027/2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psítuk beschließt die Vergabe UvGO-Leistung - Neubeschaffung eines Flachsielostreuaufsatzes für Multicar an Bieter Nr.: 1 - Spezialfahrzeuge Lausitz GmbH

8. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz/Picnjo am 31.03.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss: AP/HA/062/2025

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Peitz/Picnjo mit den Änderungen laut Niederschrift. Über die Gebührentabelle wird in der nächsten Sitzung erneut beraten.

Berufung Seniorenbeirat:

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beruft Frau Gudrun Zöllner, wohnhaft in 03185 Teichland OT Bärenbrück, in den Seniorenbeirat des Amtes Peitz/Picnjo.

3. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz/Picnjo am 10.04.2025

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss: SP/BA/045/2025

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz/Picnjo beschließt, den Verkauf des Teilflurstücks aus der Flur 1, Flurstück 212, Gemarkung Peitz, da die Stadt Peitz dieses Teilstück gemäß § 87 BbgKVerf in absehbarer Zeit nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert. Die Notar-, Grunderwerbs- und Vermessungskosten sind vom Erwerber zu tragen.

Beschluss: SP/BA/042/2025

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz/Picnjo beschließt, den Kauf der Verkehrsfläche aus dem Flurstück 497, Flur 7, Gemarkung Peitz, da die Stadt Peitz hierzu gemäß § 13 BbgStrG verpflichtet ist. Der Kauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert i. V. m. § 5 VerkFIBerG. Die Notar-, Grunderwerbs- und Vermessungskosten sind von der Stadt Peitz zu tragen.

Beschluss: SP/BA/046/2025

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz/Picnjo beschließt, den Kauf der Verkehrsfläche Flurstück 8, Flur 4, Gemarkung Peitz, da die Stadt Peitz hierzu gemäß § 13 BbgStrG verpflichtet ist. Der Kauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert i. V. m. § 5 VerkFIBerG. Die Notar- und Grunderwerbskosten sind von der Stadt Peitz zu tragen.

Beschluss: SP/BA/041/2025

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz/Picnjo beschließt den Abschluss eines Grundstücksbenutzungsvertrages und die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch der Stadt Peitz Blatt 3009.

9. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza am 10.04.2025

Öffentlicher Teil:

Beschluss: Dra/BA/031/2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza billigt den Entwurf des Gemeinsamen Flächennutzungsplans mit dem Teilplan der Gemeinde Drachhausen/Hochoza und seiner Begründung in der Fassung vom März 2025. Der Landschaftsplan und der Beiplan wird zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf des GFNP mit seinen Teilplänen, den Beiplan, der Begründung und dem Landschaftsplan und sonstigen Unterlagen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) für eine Mindestdauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Von den betroffenen Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden sind Stellungnahmen zu diesem Entwurf einzuholen und sind über die Auslegung zu informieren.

Beschluss: Dra/BA/029/2025

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für die Erarbeitung umweltbezogener Fachbeiträge zum Vorhaben „Ausbau Windmühlenweg“ in Höhe von 7.356,86 € -Brutto- an Bieter Nr. 2. - Ing Büro Petras, Drebkau

Nichtöffentlich:

Beschluss: Dra/BA/030/2025

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt, dem vorliegenden Vertragsentwurf zur Vermietung des ehemaligen Gemeindebüros Dorfstraße 20a in 03185 Drachhausen zuzustimmen.

Beschluss: Dra/OA/027/2025

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Doppelgrabstätte F02-W2re 18/04 zuzustimmen. Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit im Jahr 2029 neu vergeben werden.

Beschluss: Dra/OA/028/2025

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Einzelgrabstätte F02-W1li 02/8a zuzustimmen. Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit im Jahr 2027 neu vergeben werden.

**7. Sitzung der Gemeindevertretung
Jänschwalde/Janšojce am 10.04.2025**

Öffentlicher Teil:

Beschluss: Jae/BA/034/2025

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt grundsätzlich, die Befestigung des Pastwaweges mit Asphalt einschließlich der Ausgleichspflanzung auf dem Friedhof.

Beschluss: Jae/BA/037/2025

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt grundsätzlich die Weiterverfolgung des Gesamtprojektes Bildungscampus Jänschwalde-Ost, hier: Neubau/Kapazitätserweiterung/Umgestaltung Kita „Lutki“.

Beschluss: Jae/BA/038/2025

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt, der Sanierung des Nebengebäudes mit Anbau (Mehrzweckraum mit Teeküche und Sanitäreanlage) in Höhe von ca. 200.000,00 €-brutto- grundsätzlich zuzustimmen. Die Realisierung erfolgt vorbehaltlich der Bewilligung von Fördermitteln.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Di., 03.06.2025

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst
Gemeindezentrum

Mi., 04.06.2025

10:00 Uhr Seniorenbeirat des Amtes Peitz/Picjno
Seniorenbegegnungsstätte

Di., 10.06.2025

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picjno
Amtsbibliothek Peitz

Mi., 18.06.2025

17:00 Uhr Hauptausschuss Stadt Peitz
Rathaus, Ratssaal

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/ Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

- Änderungen vorbehalten! -

*Sehr geehrte Bürgermeisterinnen,
Sehr geehrte Bürgermeister,
ich möchte Sie darüber informieren, dass die Bürgermeisterfächer umgezogen sind. Diese sind jetzt abschließbar und befinden sich nicht mehr im Raum 2.19, sondern auf dem Flur des 2. OG. Die Schlüssel für Ihre personalisierten Fächer erhalten Sie bei Frau Richter.*

**Die Vorsitzende des Seniorenbeirates
des Amtes Peitz**



Einladung

zur 4. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz
am Mittwoch, den 04.06.2025
um 10:00 Uhr
in Peitz, Seniorenbegegnungsstätte, Jahnplatz 1

Sehr geehrte Mitglieder des Seniorenbeirates des Amtes Peitz,

Sie werden recht herzlich zu o.g. Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Beratung des SBR vom 23.04.2025
3. Beratung zum Stand der Vorbereitungen des 24. Seniorentages des Amtes Peitz am 25.06.2025 und 26.06.2025
4. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte / Kassierung der Eintrittskarten 24. Seniorentag des Amtes Peitz
5. Allgemeine Informationen / Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 06.05.2025

Sigrid Kärgel
Vorsitzende
des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Eröffnung Belegstelle Rotkäppchen

Die Belegstelle Rotkäppchen bleibt in diesem Jahr bis zum 15.08.2025 geöffnet.

Die Belegstelle ist nach Brandenburgischem Bienenzuchtgesetz vom 08. Januar 1996 staatlich anerkannt.

In der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. August sind im Schutzbereich der Belegstelle Rotkäppchen ausschließlich Völker der Linie der Belegstelle Rotkäppchen zu halten.

Wir sind in der Zuchtbuchführung Europas führend in der Zucht von Honigbienen mit allen Leistungsrelevanten Eigenschaften sowie Varroatoleranz. Unser größter Erfolg ist die konstante Vererbung von den höchsten SMR- Werten ohne Berücksichtigung von Mehrfachbefall.

Unbegattete Königinnen zur Umweiselung gibt Hans Jörg Breuninger zum reduzierten Preis von 10 € aus.

Annahme und Ausgabe von EWKs, Mehrwabenkästchen mit Drohnengitter sowie Abgabe der Königinnen erfolgt auf Vereinbarung nach telefonischer Anmeldung.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Bienenhaltung sind einzuhalten.

Insbesondere:

- **Brandenburgisches Bienenzuchtgesetz,**
- **Bienenseuchenverordnung und**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung eines Schutzbereiches zum Schutz der Belegstelle Rotkäppchen.**

Telefonische Auskünfte, Anmeldung und Bestellung sowie Termine für Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen/Bienenzucht unter Tel.: 0170 7410530

Hans Jörg Breuninger
Belegstellenleiter